

BGer 8C 825/2021 vom 7. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_825_2021

FR: TF 8C 825/2021 du 7 janvier 2022

IT: TF 8C 825/2021 del 7 gennaio 2022

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
07.01.2022 8C 825/2021 (8C_825/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 07.01.2022 8C 825/2021 (8C_825/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 07.01.2022 8C 825/2021 (8C_825/2021)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_825/2021 Urteil
vom 7. Januar 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern,
Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern, Beschwerdegegner. Gegenstand
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. November 2021 (200 21 595 ALV). Nach
Einsicht in die Beschwerde vom 9. Dezember 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. November 2021, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt
worden sind; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (statt vieler: BGE 140 III 264 E.
2.3 und 134 V 53 E. 3.3), dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf,
auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen, dass die Vorinstanz in Würdigung
der Aktenlage und der Parteivorbringen darlegte, weshalb bei der Beschwerdeführerin von
einer seit dem 1. Dezember 2020 bestehenden fehlenden Vermittlungsfähigkeit im Sinne
von Art. 15 Abs. 1 AVIG auszugehen sei, was in Nachachtung von Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG
einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab diesem Zeitpunkt ausschliesse, dass das
Gericht die Annahme der Vermittlungsfähigkeit insbesondere am fehlenden Nachweis einer
hinreichenden Betreuungsmöglichkeit des am 31. Dezember 2016 geborenen Sohnes
während der allfälligen Erwerbstätigkeit scheitern liess, dass die Beschwerdeführerin nicht
näher darlegt, inwiefern die im angefochtenen Urteil getroffenen Sachverhaltsfeststellungen
qualifiziert unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG und die darauf beruhenden
Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen; allein pauschal auf das vorinstanzlich
Vorgetragene zu verweisen und eine umfassende Überprüfung zu fordern, reicht dafür
offensichtlich nicht aus, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b

BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Januar 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.